



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

TIROLER EISHOCKEY LIGA (TEL)

SAISON 2025/26

Inhaltsverzeichnis

§ 1 GÜLTIGE BESTIMMUNGEN	2
§ 2 GELTUNGSBEREICH	2
§ 3 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG	2
§ 4 TEILNAHMEVERPFLICHTUNG UND TEILNAHMEBERECHTIGUNG	2
§ 5 MEISTERSCHAFTSTERMINE UND PLATZWahlRECHT	3
§ 6 HAFTUNGS- UND PFLICHTENERKLÄRUNG DES VERANSTALTERS IM RAHMEN VON MEISTERSCHAFTSSPIELEN	5
§ 7 PFLICHTEN DER GASTMANNSCHAFT	8
§ 8 SPIELBEREITSCHAFT UND WARTEZEITEN	8
§ 9 SCHIEDSRICHTER	8
§ 10 WERTUNG	10
§ 11 BEGLAUBIGUNG DER SPIELE	10
§ 12 NATIONALE & INTERNATIONALE FREUNDSCHAFTSSPIELE	12
§ 13 SPIELBERECHTIGUNG	12
§ 14 AUSTRAGUNGSMODUS	16
§ 15 EHRENZEICHEN	17
§ 16 STREAMING, MEDIENRECHTE UND DATENSCHUTZ	17
§ 17 VIDEOAUFZEICHNUNG VIDEO AUSTAUSCH SYSTEM	19
§ 18 ÖEHV DISZIPLINARKOMMISSION STRAFERKENNTNISSE:	19
§ 19 TRAINER LIZENZIERUNG	19
§ 20 PROTEST	19
§ 21 DOPINGBESTIMMUNGEN	19
§ 22 GEGEN GEWALT IM SPORT	20
§ 23 PLAY FAIR CODE	20
§ 24 ÖEHV - DATENSCHUTZ	20
§ 25 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR INFEKTIONSKRANKHEITEN	20
§ 26 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 GÜLTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Es gelten grundsätzlich alle Statuten, Bestimmungen, Regulative, Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der International Ice Hockey Federation (IIHF), des Österreichischen Eishockeyverbandes (ÖEHV) und des Tiroler Eishockeyverbandes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Etwaige Änderungen und/oder Abweichungen befinden sich in den nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Der TEHV behält sich das Recht vor, die jeweiligen Durchführungsbestimmungen und/oder den Spielmodus einzelner TEHV-Meisterschaften bei veränderten Rahmenbedingungen oder bei vermehrtem Infektionsgeschehen während der Saison anzupassen, sofern dies erforderlich ist.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Für die Tiroler Eishockey Liga (kurz TEL), die unter der Leitung des TEHV durchgeführt wird, gelten grundsätzlich die Durchführungsbestimmungen der TEL (Dfbst. TEL) des TEHV.

§ 3 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG

Tiroler Eishockeyliga (7 Mannschaften)

EC Ehrwald

EC Götzens

EC Zirl

EHC Kundl II

HC Kufstein II

SV Silz

WSG Wattens II

§ 4 TEILNAHMEVERPFLICHTUNG UND TEILNAHMEBERECHTIGUNG

- (1) **Regelung zur Teilnahme mehrerer Mannschaften eines Vereins:**
Die Nennung von zwei oder mehreren Mannschaften desselben Vereins in der TEL ist unzulässig.
- (2) **Spielstärke der eingesetzten Mannschaft:**
Alle teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, mit ihrer jeweils sportlich stärksten verfügbaren Mannschaft anzutreten.
- (3) **Titelvergabe:**
 - a. Der Sieger der TEL obere Gruppe erhält den Titel „Meister der Tiroler Eishockey Liga - Saison 2025/26“.
 - b. Der Sieger in der unteren Gruppe erhält den Titel „Meister der Tiroler Landes Liga – Saison 2025/26“
- (4) **Regelung zum Auf- und Abstieg:**
Aus der TEL steigt keine Mannschaft ab. Ein Aufstiegsrecht in eine höhere Liga besteht selbst im Falle eines Meistertitels nicht.
- (5) **Kadermeldung:**
Die Kadermeldungen der TEL erfolgen über das vom ÖEHV bereitgestellte Meldesystem myTeam. Die teilnahmeberechtigten Spieler müssen bis spätestens Freitag 12:00 in den jeweiligen Kadern ergänzt werden. Später eintreffende Meldungen können vor dem Wochenende nicht mehr berücksichtigt werden, um am Wochenende spielberechtigt zu sein. Für Spiele unter der Woche gilt als späteste Nachmeldefrist ebenfalls 12:00 des jeweiligen Tages, mindestens jedoch 3 Stunden vor Spielbeginn.

(6) Sanktionen bei Ausscheiden bzw. Rückzug aus einer Meisterschaft nach verbindlicher Nennung:

a. Geldstrafe:

Ausscheiden nach Nennschluss bis 31. Mai EUR 0,-
Ausscheiden von 01. Juni bis 30. Juni EUR 250,-
Ausscheiden 01. Juli bis 31. August EUR 400,-
Ausscheiden ab 01. September EUR 600,-
Ausscheiden während der Meisterschaft EUR 1.500,-

b. Vereinssperre:

Eine Vereinssperre ist eine Sanktion, durch die ein Verein bis auf Widerruf teilweise oder vollständig von der Teilnahme am Spielbetrieb oder an Verbandsveranstaltungen ausgeschlossen wird. Diese kann auch die Aberkennung von Heimrechten sowie die Untersagung von Spielansetzungen umfassen.

Im Falle des Ausscheidens oder des Rückzugs eines Vereins aus einer Meisterschaft nach verbindlicher Nennung kann die Verhängung einer Vereinssperre durch die TEHV-Disziplinarkommission ausgesprochen werden.

(7) Teilnahmeberechtigung bei offenen Verbindlichkeiten:

Vereine, die ihre offenen Gebühren und Strafen aus der vorangegangenen Saison nicht vor dem ersten Meisterschaftsspiel vollständig beglichen haben, sind von der Teilnahme an der TEL ausgeschlossen.

(8) Internationale Ligateilnahme:

Gemäß IIHF Bylaw 19.2 ist für die Teilnahme eines ausländischen Vereins an einer österreichischen Liga bzw. eines österreichischen Vereins an einer ausländischen Liga die Zustimmung der beiden betroffenen nationalen Verbände erforderlich.

§ 5 MEISTERSCHAFTSTERMINE UND PLATZWahlRECHT

(1) Spielreihenfolge und Platzwahlrecht:

Die Spielreihenfolge wird durch Auslosung bestimmt. Der zuerst geloste Verein erhält das Platzwahlrecht und gilt als Veranstalter des Spiels.

(2) Platzwahlrecht:

Das Platzwahlrecht verpflichtet den nach der Auslosung durch den TEHV platzwahlberechtigten Verein, sein Heimspiel auf der eigenen Eishockey-Sportanlage auszutragen.

a. Ist die Durchführung des Heimspiels auf der eigenen Sportanlage aus nachweislichen Gründen nicht möglich, ist der TEHV unverzüglich zu informieren. Der TEHV ist berechtigt, gegebenenfalls auf Vorschlag des platzwahlberechtigten Vereins einen Ersatzspielort zu bestimmen.

b. Sollte auch dies nicht möglich sein, hat der TEHV einen neuen Spieltermin festzulegen. Eine Änderung des Spielortes ohne Zustimmung des TEHV ist untersagt.

Auslosung, Terminlegung und Spielüberwachung:

Die Auslosung, die Festlegung der Spieltermine sowie die Überwachung der Durchführung der Meisterschaftsspiele der TEL erfolgt durch den TEHV.

(3) Bindung von Meisterschaftsbeginn und -terminen:

Der Meisterschaftsbeginn sowie alle Meisterschaftstermine der TEL sind verbindlich. Änderungen eines Meisterschaftstermins oder des Platzwahlrechts sind grundsätzlich untersagt und werden geahndet. Ausnahmen können nur vom TEHV in begründeten Fällen genehmigt werden.

(4) Spieleinladungen & -verschiebungen:

a. Spieleinladungen & -verschiebungen sind ausnahmslos über das my Team Tool zu übermitteln.

- b. Spieleinladungen, Spielverschiebungen sowie die Bestätigungen dieser müssen spätestens 8 Tage vor dem anberaumten Spiel abgeschlossen sein.
- c. Spieleinladungen & -verschiebungen (sofern diese nicht aufgrund „höherer Gewalt“ zustande gekommen sind), welche in my Team, unter der oben genannten Frist, nicht abgeschlossen sind, ziehen eine Geldstrafe gemäß §18 der ÖEHV-Disziplinarordnung nach sich.
- d. Für jede Spielverschiebung wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von EUR 20,- verrechnet. Das Vorverlegen eines Spiels ist hingegen kostenfrei, bedarf jedoch der Zustimmung des Wettspielreferenten sowie des gegnerischen Vereins.

(5) Nichtdurchführung von Pflichtspielen:

Sollte ein Pflichtspiel aus welchem Grund auch immer nicht stattfinden, geht dies zu Lasten des Veranstalters. Alle nicht ausgetragenen Pflichtspiele müssen bis zum vom TEHV festgesetzten Endtermin nachgeholt werden.

a. Verschulden eines Vereins:

Liegt anhand schlüssiger Unterlagen eindeutig ein Verschulden eines Vereins an der Nichtaustragung eines Spiels vor, wird die TEHV - Disziplinarkommission gemäß §11 tätig.

b. Ersatz nachgewiesener Kosten:

Der Ersatz nachgewiesener Kosten bezeichnet die Erstattung von tatsächlich angefallenen und belegbaren Ausgaben, die im Zusammenhang mit einem strafbeglaubigten Spiel, einer Sachbeschädigung oder einer vertraglichen Verpflichtung entstanden sind. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage vorgelegter Belege, Rechnungen oder anderer Nachweise, welche die Höhe und Notwendigkeit der Kosten belegen. Die Notwendigkeit wird von der TEHV-Disziplinarkommission beurteilt.

c. Spiele aufgrund höherer Gewalt:

Spiele, die infolge höherer Gewalt ausfallen, sind am darauffolgenden Tag nachzuholen. Können die Vereine das Spiel am Folgetag trotz zumutbarer Maßnahmen nicht austragen, müssen sie einen schriftlichen Bericht an den TEHV über ihre erfolglosen Bemühungen übermitteln. Wenn eine Austragung am Folgetag nicht möglich ist, legt der TEHV mit Absprache beider Vereine einen neuen Spieltermin und gegebenenfalls einen alternativen Spielort fest.

d. Spiele ohne höhere Gewalt:

Alle nicht durchgeführten Spiele, die nicht unter höhere Gewalt fallen (z.B. wegen mehrerer Krankheitsfälle), müssen ebenfalls spätestens bis zum vom TEHV festgesetzten Endtermin nachgetragen werden.

e. Spiele, die nicht nachgetragen werden können:

Können Spiele aus welchem Grund auch immer bis zum Endtermin nicht nachgetragen werden und ist kein Verschulden eines Vereins nachweisbar, werden diese in der jeweiligen Meisterschaft nicht berücksichtigt (Ergebnis 0:0, 0 Punkte, ein Spiel weniger).

(6) Spielzeit:

- a. Als Spielzeit wird die Zeit von 17.00 - 21.00 Uhr - ausgenommen bei Fernsehübertragungen - festgesetzt, d.h., der früheste Spielbeginn ist 17.00 Uhr, der späteste Spielbeginn 21.00 Uhr.
- b. Grundsätzlich ist der Spielbeginn jedoch so anzusetzen, dass dem Gastverein die Anreise am Spieltag möglich ist.
- c. Außerhalb der festgesetzten Spielzeit können Spiele nur im Einvernehmen beider Vereine und mit Zustimmung des TEHV durchgeführt werden.
- d. Zur Vermeidung von Manipulationen behält sich der TEHV vor, für einzelne Meisterschaftsrunden einheitliche Beginn Zeiten anzusetzen.

§ 6 HAFTUNGS- UND PFLICHTENERKLÄRUNG DES VERANSTALTERS IM RAHMEN VON MEISTERSCHAFTSSPIELEN

(1) Pflichten des Veranstalters:

Dem Veranstalter obliegen die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spiels. Er ist insbesondere verpflichtet, für die Bereitstellung eines spielfähigen, den internationalen Normen entsprechenden Spielfeldes, für geeignete Umkleideräume für die Spieler der Gastmannschaft, für von den Spielern getrennte Umkleideräume für die Schiedsrichter, für die Einhaltung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten sowie Sicherheitsvorschriften zu sorgen.

(2) Verantwortung und Haftungsausschluss:

- a. Eine allfällige Genehmigung oder gegebenenfalls Kommissionierung durch den TEHV bedeutet keinerlei Haftungsübernahme durch den TEHV. Für den regelkonformen Zustand sowie die Einhaltung aller einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Verkehrssicherungspflichten ist ausschließlich der Veranstalter verantwortlich.
- b. Der Veranstalter ist allein, ausschließlich und vollumfänglich für die Einhaltung aller erforderlichen bzw. gebotenen Sicherheitsvorkehrungen zuständig. Die einschlägigen Richtlinien der IIHF, des ÖEHV und des TEHV stellen hierbei Mindeststandards dar, die vom Veranstalter zur Kenntnis genommen werden und jedenfalls einzuhalten sind. Zusätzlich sind behördliche Auflagen, allgemein übliche Sicherheitsstandards sowie alle zumutbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensverhinderung zu beachten und umzusetzen.

(3) Haftungsverzicht und Schad- und Klagloshaltung:

- a. Der Veranstalter erklärt gegenüber dem TEHV sowie dessen Organen, Funktionären und Mitarbeitern (einschließlich der vom TEHV zur Verfügung gestellten Schiedsrichter) unwiderruflich, auf die Geltendmachung von Ansprüchen - gleich aus welchem Rechtsgrund - aufgrund mangelhafter oder unzureichender Sicherheitsvorkehrungen oder daraus resultierender Schadensfälle (einschließlich Personenschäden) zu verzichten.
- b. Darüber hinaus verpflichtet sich der Veranstalter, den TEHV sowie dessen Organe, Funktionäre und Mitarbeiter vollständig Schad- und klaglos zu halten, falls Dritte (z. B. Spieler, Trainer, Betreuer, Zuschauer) Ansprüche aufgrund mangelhafter und/oder unzureichender Sicherheitsvorkehrungen oder damit in Zusammenhang stehender Schäden geltend machen.

(4) Eigenverantwortung der eingesetzten Personen:

Alle im Rahmen des Spiels eingesetzten Personen - insbesondere Offizielle, Spieloffizielle, Funktionäre, Spieler sowie sonstige Mitarbeiter - nehmen an der Veranstaltung eigenverantwortlich teil und sind sich der mit ihrer Tätigkeit auf und rund um die Eisfläche verbundenen Risiken bewusst. Mit ihrer Mitwirkung erklären sie sich ausdrücklich damit einverstanden, die allgemeinen Gefahren des Eishockeysports sowie spezifische Risiken im Bereich der Eisfläche und der Veranstaltungsstätte vollumfänglich zu akzeptieren.

(5) Weisungen des Veranstalters:

Alle eingesetzten Personen verpflichten sich, den Anweisungen des Veranstalters sowie seiner Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten. Aus der Erteilung oder Befolgung solcher Anweisungen können keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.

(6) Informationspflicht der teilnehmenden Vereine:

Die an den jeweiligen Meisterschaften teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, diese Bestimmungen an sämtliche von ihnen im Rahmen der Veranstaltung eingesetzten Personen weiterzugeben und sicherzustellen, dass diese entsprechend informiert sind.

(7) Informationspflicht des Veranstalters:

a. Der Veranstalter ist verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten mindestens 8 Tage vor dem Spieltag über den Spielort und die geplante Startzeit des angesetzten Spieles zu informieren.

b. Kurzfristige Terminsetzungen durch den TEHV sind von dieser 8-Tages-Frist ausgenommen. Die Nichteinhaltung dieser Informationspflicht wird von der TEHV- Disziplinarkommission geahndet.

(8) Berechtigte Absage eines Spieles:

Der Veranstalter ist nur dann berechtigt, ein Spiel ohne strafweisen Punktverlust abzusagen, wenn das Spielfeld aufgrund von Tauwetter, Regen, kurzfristigem Schneefall oder anderen Fällen höherer Gewalt unbespielbar geworden ist. Dabei muss sichergestellt sein, dass der TEHV die Möglichkeit zur Überprüfung der Umstände hat.

(9) Meldung und Information bei Absage:

a. Der Veranstalter hat eine Spielabsage unverzüglich dem TEHV zu melden. Zusätzlich ist der Veranstalter verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten rechtzeitig über die Absage zu informieren, sodass die Gastmannschaft und die Schiedsrichter mindestens 3 Stunden vor der geplanten Abfahrt Kenntnis davon erlangen.

b. Entstehen der Gastmannschaft oder den Schiedsrichtern durch die unterlassene oder verspätete Absagemeldung Kosten, sind diese vom Veranstalter zu tragen. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage vorgelegter Belege, Rechnungen oder anderer Nachweise, welche die Höhe und Notwendigkeit der Kosten belegen. Die Notwendigkeit wird von der TEHV-Disziplinarkommission beurteilt.

(10) Offizieller Spielbericht:

a. Für jedes Spiel eines Vereins des ÖEHV ist der offizielle Spielbericht des ÖEHV bzw. das ÖEHV-Live-Scoring maßgeblich.

b. Der Veranstalter hat mindestens 20 Minuten vor Beginn eines Spieles dem Schiedsrichter die von beiden Vereinen ordnungsgemäß ausgefüllten Mannschaftsaufstellungen zu übergeben.

c. Bei Fehleintragungen im Spielbericht ist die betreffende Zeile zu streichen und neu einzutragen. Überschreibungen sind nicht zulässig. Unleserlich ausgefüllte Spielberichte werden gemäß §31 TEHV-Disziplinarordnung geahndet.

Für jedes Spiel ist das vom ÖEHV zur Verfügung gestellte Live Online Scoring-System (Egrep) verpflichtend zu verwenden.

d. Die folgenden statistischen Daten sind von den Punkterichtern verpflichtend im Spielbericht in der Tiroler Eishockeyliga / Tiroler Landesliga zu vermerken:

- Aufstellung, Torschützen, Assistgeber, Strafen, Torhüter (inkl. Torhüterwechsel), Torschüsse/Mannschaft, Zuschauerzahl, Shootout-Formular etc.

- e. Statistikkorrekturen dürfen ausschließlich von den Spieloffiziellen (Punkterichter und Schiedsrichter) vor Ort bis spätestens 30 Minuten nach Spielende vorgenommen werden.

(11) Schiedsrichterkosten:

Der Veranstalter in der TEL hat die Fahrt- und Aufenthaltskosten der Schiedsrichter sowie die beim jeweiligen Spiel anfallenden Schiedsrichtergebühren zu tragen und vor dem Spiel zu entrichten.

(12) Parkplätze:

Der Veranstalter bzw. Heimverein ist verpflichtet den TEHV lizenzierten und für das Spiel eingeteilten Schiedsrichtern, einem etwaigen Schiedsrichter-Beobachter, dem medizinischen Bereitschaftsdienst sowie dem Mannschaftsbus des Gastteams einen Parkplatz zur Verfügung zu stellen.

(13) Pünktlicher Spielbeginn:

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Punkterichter die Mannschaften 5 Minuten vor Spielbeginn auf die Eisfläche rufen, um einen pünktlichen Beginn des Spiels zu gewährleisten.

(14) Drittelpausen:

Die Drittelpausen betragen, sofern in diesen Bestimmungen nicht anderwärtig festgehalten, 15 Minuten. Nach Ablauf von 12 Minuten haben die Mannschaften eigenständig und ohne Aufforderung das Eis mit der jeweiligen Startaufstellung zu betreten. Spieler, die zu Spielbeginn nicht eingesetzt werden, haben unverzüglich und ohne weiteres Aufwärmen die Spielerbank aufzusuchen.

- a. Die Schiedsrichter sind angewiesen, die Nichteinhaltung gemäß dem IIHF-Regelbuch zu ahnden.

(15) Medizinischer Bereitschaftsdienst:

a. Bei allen Meisterschaftsspielen der TEL muss eine Rettung bzw. ein ausgebildeter Sanitäter (mit Notfallausrüstung) oder Arzt oder ein Ersthelfer vor Ort anwesend sein. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben der jeweiligen Behörden bei offiziell gemeldeten Veranstaltungen jedenfalls einzuhalten. Der medizinische Bereitschaftsdienst muss sich spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn bei beiden Mannschaften und den Schiedsrichtern vorstellen.

b. Ein Spiel darf von den Schiedsrichtern nur angepiffen werden, wenn ein medizinischer Bereitschaftsdienst vor Ort anwesend ist.

c. Während des Spiels muss sich der medizinische Bereitschaftsdienst in unmittelbarer Nähe des Spielfeldrandes, mit direktem Zugang zu Eisfläche, aufhalten.

d. Ersthelfer, einschließlich Offizielle, ausgebildete Sanitäter, Rettungskräfte sowie Ärzte sind verpflichtet, während ihres Einsatzes am und im unmittelbaren Bereich der Eisfläche jederzeit geeignete Schuhspikes (Schuhkrallen/Steigeisen) zu tragen.

Diese Maßnahme dient der Unfallverhütung sowie der Sicherstellung einer ungehinderten und sicheren Erste-Hilfe-Leistung auf der Eisfläche.

e. Nach dem Spiel muss der medizinische Bereitschaftsdienst bei beiden Mannschaften nachfragen, ob medizinische Hilfe benötigt wird.

(16) Trikotfarben:

Grundsätzlich hat in jedem Spiel die Heimmannschaft in "dunklen" Dressen und die Gastmannschaft in "hellen" Dressen zu spielen.

a. Bei zu ähnlichen Trikotfarben muss der Heimverein auf Aufforderung des Schiedsrichters das Trikot wechseln.

(17) „Goalpegs“:

In der TEL sollten „Goalpegs“ zum Einsatz kommen.

§ 7 PFLICHTEN DER GASTMANNSCHAFT

(1) Anreise bei fehlender Verständigung:

Erhält der reisende Verein bis zum Zeitpunkt der geplanten Abreise keine Verständigung gemäß § 5 Abs. 5 und führt auch eine telefonische Rückfrage beim TEHV zu keiner Klärung, besteht für den reisenden Verein keine Verpflichtung zur Anreise. Alle aus einem solchen Versäumnis entstehenden Kosten sind vom Heimverein zu tragen.

(2) Folgen von Absagen oder Nichtantreten:

a. Absagen oder das Nichtantreten aus jeglichen Gründen (z. B. Erkrankung von Spielern) führen zur Verpflichtung, dem Veranstalter nachweislich entstandene Kosten für die Spielvorbereitung, Platzmieten etc. zu ersetzen (siehe § 29 ÖEHV-Disziplinarordnung). Die Erstattung erfolgt auf Grundlage vorgelegter Belege, Rechnungen oder anderer Nachweise, welche die Höhe und Notwendigkeit der Kosten belegen. Die Notwendigkeit wird von der TEHV-Disziplinarkommission beurteilt.

b. Weiters wird die TEHV-Disziplinarkommission gemäß §11 tätig, sofern das Spiel bis zum vom TEHV festgesetzten Endtermin nicht nachgeholt wird.

(3) Verwendung der Verkehrsmittel:

Der reisende Verein hat grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel (ÖBB, öffentliche Busunternehmen und behördlich konzessionierte Reiseunternehmen) für die Anreise zu verwenden. Bei Nutzung privater Verkehrsmittel können Verspätungen, Fahrzeugschäden, Unfälle oder dergleichen nicht als Fälle „höherer Gewalt“ geltend gemacht werden.

§ 8 SPIELBEREITSCHAFT UND WARTEZEITEN

(1) Die Wartezeit beträgt 30 Minuten. Ist eine Mannschaft 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht angetreten, gilt sie als nicht zum Spiel erschienen. Ausgenommen sind Verspätungen der Gastmannschaft infolge „höherer Gewalt“. In diesem Fall ist eine telefonische Mitteilung erforderlich und die Wartezeit kann auf maximal 90 Minuten verlängert werden.

(2) Befindet sich das Spielfeld in Nutzung durch eine andere Sportdisziplin oder muss auf das Betreten aufgrund von Eisherrichtung oder Neumarkierung gewartet werden, gilt eine Mannschaft als angetreten, sobald sich ihre Spieler in Spielkleidung am Spielfeld aufhalten.

(3) Der Gegner darf sich nicht weigern, unmittelbar nach Freigabe des Spielfeldes anzutreten. Jede Mannschaft ist verpflichtet, so lange spielbereit zu bleiben, bis der Schiedsrichter die endgültige Entscheidung über die Spielfähigkeit des Platzes getroffen hat.

(4) Bei etwaigen Vorfällen während des Spiels beträgt die maximale Wartezeit insgesamt 30 Minuten.

§ 9 SCHIEDSRICHTER

(1) Regelung zur Spielleitung:

a. Grunddurchgang: 3-Offiziellen-System

Der zuständige Besetzungsreferent kann jedoch festlegen, dass einzelne Spiele im 2-Personen-System geleitet werden, sofern dies aus organisatorischen oder sportlichen Gründen erforderlich erscheint.

b. Playoff: 3-Offiziellen-System

(2) Bestimmung und Akzeptanz der Schiedsrichter:

- a. Die Schiedsrichter für ein einzelnes Spiel werden durch den zuständigen Schiedsrichterreferenten bestimmt.
- b. Meisterschaftsspiele der TEL, die im Ausland stattfinden, werden von offiziellen Schiedsrichtern der jeweils zuständigen Verbände geleitet.
- c. Die Austragung eines Meisterschaftsspiels unter Leitung eines Nichtverbandsschiedsrichters ist unzulässig.
- d. Nominierte Schiedsrichter sind von allen Vereinen zu akzeptieren.
- e. Die Ablehnung nominierten Schiedsrichter wird vom TEHV nicht anerkannt. Tritt eine Mannschaft aufgrund der Ablehnung eines Schiedsrichters nicht an, wird das Spiel mit 5:0 für den Gegner strafbeglaubigt.
- f. Die TEHV-Disziplinarkommission behält sich darüber hinaus weitere Maßnahmen, gegebenenfalls bis zum Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft, vor.

(3) Regelungen bei Ausfall von Schiedsrichtern:

- a. Sind drei Schiedsrichter für ein Spiel nominiert und fällt einer davon aufgrund einer Verletzung oder eines sonstigen triftigen Grundes aus, wird das Spiel von den beiden verbleibenden Schiedsrichtern im 2-Offiziellen-System geleitet.
- b. Eine Nachnominierung oder Anreisepflicht für Ersatzschiedsrichter besteht in diesem Fall nicht.
- c. Können diese Bestimmungen nicht eingehalten werden oder sind nominierte Verbandsschiedsrichter nachweislich nicht erreichbar, muss das Spiel neu angesetzt werden. Ein Ablehnungsrecht der beteiligten Vereine besteht nicht.

(4) Überprüfung von Spielberechtigung und Spielberichten:

Nach Übernahme des Spielberichts hat der Schiedsrichter das Recht, die Identität und Spielberechtigung der Spieler zu überprüfen. Nach Spielende ist je eine Kopie des Spielberichts an das Schiedsrichtergespann und jeden Verein auszuhändigen.

(5) Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen:

Schiedsrichter und Punkterichter sind für die Richtigkeit aller Eintragungen im Spielbericht verantwortlich, einschließlich EDV, Spielnummer, Name und Rückennummer der Spieler, Drittel- und Endresultat, Strafen etc.

(6) Kontrolle der Spieler auf der Spielerbank:

Die Schiedsrichter haben sicherzustellen, dass sich auf der Spielerbank ausschließlich jene Spieler im Dress befinden, die im Spielbericht namentlich angeführt sind. Am Spiel dürfen nur Spieler teilnehmen, die im Spielbericht zu Spielbeginn aufgeführt sind.

(7) Übermittlung von Schiedsrichter-Zusatzberichten:

Allfällige Zusatzberichte sind von den Schiedsrichtern unmittelbar, spätestens am Tag nach dem Spiel bis 12:00 Uhr mittags, an den TEHV zu übermitteln.

(8) Vergütung der Schiedsrichter:

Sämtliche an die Schiedsrichter zu leistenden Vergütungen sind vom Veranstalter gemäß §6 Abs. 11 zu entrichten. Neben der vorgeschriebenen Schiedsrichtergebühr werden den Schiedsrichtern die Fahrtkosten gemäß der gültigen Schiedsrichterspesenliste vergütet.

§ 10 WERTUNG

(1) Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:

- 3 Punkte für einen Sieg nach regulärer Spielzeit
- Je 1 Punkt für ein Unentschieden nach regulärer Spielzeit
- 1 Zusatzpunkt für die siegreiche Mannschaft nach Verlängerung bzw. Penaltyschießen
- 0 Punkte für eine Niederlage nach regulärer Spielzeit

(2) In der TEL erfolgt die Rangordnung nach IIHF Sports Regulations und den IIHF Statutes & Bylaws.

(3) Punktegleichheit:

Bei Punktegleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften für eine Platzierung gelten die nachfolgenden Regeln:

- a. Haben zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktezahl, wird aus diesen Mannschaften eine Sub-Gruppe erstellt.
- b. In dieser Sub-Gruppe wird die Platzierung entschieden durch die Resultate (direkte Begegnung), welche in den Spielen zwischen diesen Mannschaften erzielt wurden.
- c. Wenn auch aufgrund der untereinander ausgetragenen Spiele zwischen den Mannschaften der Sub-Gruppe noch Punktegleichheit besteht, so findet die Wertung nach dem Torverfahren statt. Dabei wird die Anzahl der Tore, die zu Ungunsten der Mannschaft zählen, von den Toren, die für die Mannschaft zählen, abgezogen; die Mannschaft mit dem größten positiven Überschuss oder dem kleinsten negativen Unterschied hat den Vorrang.
- d. Wenn Mannschaften dieser Sub-Gruppe auch nach der Tordifferenz gleich sind, hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von Toren zu ihren Gunsten Vorrang.
- e. Besteht innerhalb der Sub-Gruppe noch immer Gleichheit nach Punkten, Tordifferenz und erzielten Toren, dann werden die Resultate der einzelnen Mannschaften der Sub-Gruppe und der nächstbestplatzierten Mannschaft außerhalb dieser Sub-Gruppe herangezogen. Jene Mannschaft der Sub-Gruppe mit der besten Wertung (Punkte, Tordifferenz und erzielte Tore) gegen die nächstbestplatzierte Mannschaft außerhalb der Sub-Gruppe erhält den Vorrang.
- f. Wenn zwischen den Mannschaften der Sub-Gruppe auch nach §10 Abs. 4 lit. e Gleichheit besteht, findet der Vorgang der Wertung nach §10 Abs. 4 lit. e auf die allgemein bestplatzierte Mannschaft außerhalb der Sub-Gruppe Anwendung.
- g. Im Falle von Punktegleichheit nach §10 Abs. 4 lit. a bis lit. f in einer zweiten, dritten, etc. Phase der regulären Saison, wird die Platzierung der jeweils vorangegangenen Phase herangezogen.
- h. Sollte es in Phase 1 zu Punktegleichheit nach §10 Abs. 4 lit. a bis lit. g kommen, wird die Endtabelle der vorangegangenen Saison herangezogen.

§ 11 BEGLAUBIGUNG DER SPIELE

(1) Die Beglaubigung der Spiele erfolgt durch die jeweils zuständige Disziplinarkommission auf Grundlage der Spielberichte und allfälliger Mitteilungen. Ordnungsgemäß durchgeführte Spiele werden mit dem tatsächlich erzielten Ergebnis und Spielstand beglaubigt.

(2) In folgenden Fällen sind Spiele nicht mit dem erzielten Resultat und Torergebnis zu beglaubigen:

- a. Ein Verein tritt nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner.

- b. Ein Verein tritt zum Rückspiel nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner. Sollte jedoch beim Hinspiel ein besseres Torverhältnis erzielt worden sein, so wird dieses Ergebnis um ein Tor erhöht.
 - c. Beide Vereine treten nicht an: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein.
 - d. Der Veranstalter hält den Spieltermin nicht ein: Ergebnis 5:0 für den Gegner.
 - e. Eine Mannschaft tritt ab oder das Spiel wird aus Verschulden einer Mannschaft abgebrochen: Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist.
 - f. Beide Mannschaften treten ab oder das Spiel wird aus Verschulden beider Mannschaften abgebrochen: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein.
 - g. Bestreben unerlaubter Vorteile (Aufstellung unberechtigter Spieler etc.): Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist.
 - h. Bestreben unerlaubter Vorteile durch beide Vereine: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein.
 - i. Bei Abbruch des Spieles ohne Verschulden eines Vereins (höhere Gewalt und medizinische Notfälle) entscheidet die zuständige Disziplinarkommission über die weitere Vorgehensweise. Grundsätzlich gilt:
 1. Wenn weniger als zwei volle Spieldrittel absolviert wurden, wird eine Neuaustragung angeordnet.
 2. Wurden bereits zwei volle Spieldrittel gespielt, kann ein Nachtragsspiel angeordnet werden. Bei diesem Nachtragsspiel muss ein volles Spieldrittel unter Übernahme des Spielstandes zum Zeitpunkt des Abbruches ausgetragen werden.
 3. Bei Durchführung eines Nachtragsspieles oder einer Neuaustragung eines Spieles sind nur jene Spieler spielberechtigt, die am Tage des nicht vollendeten Spieles am Spielbericht aufgeschienen sind.
 4. Wird ein Spiel nach zwei vollen Spieldritteln abgebrochen und kann im noch ausstehenden Spieldrittel, nach menschlichem Ermessen, die bis dahin führende Mannschaft den Sieg nicht mehr verlieren, kann die zuständige Disziplinarkommission entscheiden das Spiel mit dem beim Abbruch gegebenen Resultat zu beglaubigen.
 - j. Ein oder beide Vereine sind gesperrt: Ergebnis 0:5 gegen den gesperrten Verein; dies gilt auch für Nachtragsspiele.
 - k. Ein Spiel kann – gleich aus welchem Grund – bis zum Endtermin nicht nachgetragen werden und ist kein Verschulden eines Vereins nachweisbar, werden diese in der Meisterschaft nicht berücksichtigt (Ergebnis 0:0, 0 Punkte, ein Spiel weniger).
- (3) Der TEHV Disziplinarkommission bleibt es vorbehalten, von einer Strafverifizierung in den vorgenannten Fällen abzusehen und eine Neuaustragung anzuordnen, wenn die Strafverifizierung wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Meisterschafts- und/oder Qualifikationschancen eines unbeteiligten dritten Vereines bewirken könnte.
- (4) Scheidet ein Verein aus der Meisterschaft aus, so sind bei Meisterschaftsbewerben, bei welchen eine vollständige Runde (z.B. einfache Hinrunde) absolviert wurde, alle Resultate des ausscheidenden Vereines aus jeder vollständig absolvierten Runde zu werten. Alle Resultate des ausscheidenden Vereines bei unvollständig absolvierten Runden sind zu streichen.

§ 12 NATIONALE & INTERNATIONALE FREUNDSCHAFTSSPIELE

- (1) Alle nationalen und internationalen selbstorganisierten Spiele bzw. Freundschaftsspiele bedürfen der vorigen Genehmigung des ÖEHV, wobei die Meldung mindestens 8 Tage vor geplanter Durchführung des Spieles, dem ÖEHV zu erstatten ist.
- (2) Alle in Österreich stattfindenden nationalen und internationalen selbstorganisierten Spiele bzw. Freundschaftsspiele müssen von lizenzierten Schiedsrichtern geleitet werden.
- (3) **Voraussetzungen für die Spielbewilligung:**
 - a. Freigabe von Spielern für National- und Auswahlteams bei etwaigen Einberufungen
 - b. Die jeweiligen Meisterschaftstermine bleiben gewahrt
 - c. Der Verein hat alle Gebühren gegenüber dem ÖEHV beglichen
 - d. Zustimmung des ausländischen Verbandes bei internationalen Freundschaftsspielen und Turnieren
- (4) Die Spielberichte sind nach Ende des Spieles an den ÖEHV sowie an den TEHV zu übermitteln.

§ 13 SPIELBERECHTIGUNG

- (1) Spielberechtigt ist jeder für einen Verein beim ÖEHV oder beim jeweiligen ausländischen Verband ordnungsgemäß lizenzierte Spieler.
- (2) **Spielerinnen in der TEL:**
In der TEL ist der Einsatz von Spielerinnen untersagt.
- (3) **Kadernenschluss:**
 - a. Nur in der Zeit von 1. Juni 2025 bis 15. Dezember 2025 können die An- und Abmeldungen (Lizenzierung und Kadermeldung über myTeam) von Spielern aller Altersklassen sowie die Anmeldung von Leihvertragsspielern durchgeführt werden. Dies gilt auch für Spieler, welche noch nie in Österreich gemeldet waren.
 - b. Nach dem 15. Dezember 2025 können keine Spieler mehr in die jeweiligen Kader hinzugefügt werden.
- (4) **Tauglichkeitsbefunde:**
 - a. Die zur Spielberechtigung von Minderjährigen bzw. sonstige erforderliche Tauglichkeitsbefunde sind zu Beginn des Verbandsjahres zu erneuern. Diese muss verpflichtend beim Verein aufliegen und darf zu keinem Zeitpunkt älter als 12 Monate sein.
 - b. Der Tauglichkeitsbefund darf nicht länger als 1 Monat vor Beginn des jeweiligen Verbandsjahres und nicht später als 3 Monate nach Beginn des Verbandsjahres erstellt werden (Datum der Erstellung zwischen 1.5. und 1.10. des jeweiligen Verbandsjahres).
 - c. Es ist jedoch sicher zu stellen, dass der Tauglichkeitsbefund vor dem ersten Meisterschaftseinsatz vorliegt.
 - d. Die Teilnahme eines Minderjährigen an einem Verbands- oder Freundschaftsspiel ohne gültigem Tauglichkeitsbefund ist untersagt. Sollte ein minderjähriger Spieler dennoch zum Einsatz gebracht werden, wird dies der Aufstellung eines nicht gemeldeten Spielers gleichgestellt und gemäß gültigen Bestimmungen von der ÖEHV-Disziplinarkommission geahndet.

- e. Minderjährige mit gültigem Tauglichkeitsbefund für Nachwuchsbewerbe dürfen:
 - 1. an Nachwuchsbewerben, je nach Ausschreibung teilnehmen;
 - 2. in Verbandsspielen (Meisterschafts-, Cupspielen, u.ä.) nur dann teilnehmen, wenn diese im Rahmen eines Nachwuchsbewerbes abgehalten werden;
 - 3. nicht an anderen, für Seniorenmannschaften offenen Bewerben mitwirken. Die Aufstellung eines Minderjährigen ohne entsprechendem Tauglichkeitsbefund mit dem Vermerk „für Seniorenbewerbe geeignet“ und ohne generelle Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters wird der Aufstellung eines nicht gemeldeten Spielers gleichgesetzt und ist von der zuständigen Disziplinarkommission zu ahnden.
- f. Minderjährige sind für Seniorenbewerbe spielberechtigt, wenn ein ärztliche bestätigter Tauglichkeitsbefund mit dem Vermerk „für Seniorenbewerbe geeignet“ sowie die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bei seinem Verein vorliegt.

(5) Kaderregelung:

a. Jahrgänge 2010 und älter

b. Nicht-einheimische Spieler:

In der TEL können pro Verein max. zwei (2) nicht-einheimische Spieler (internationale Transferspieler) pro Spiel eingesetzt werden:

- 1. Variante 1 max. ein nicht-einheimischer „Amateur-Spieler“ am Spielbericht. Dieser Spieler muss folgende Kriterien erfüllen:
 - i. EU-Staatsbürger
 - ii. Hauptwohnsitz im Heimatland des Vereins (Nachweis Meldebestätigung)
 - iii. Kein Eishockeyprofi
 - iv. Studiennachweis oder
 - v. Nachwuchsspieler im Heimatland des Vereins oder
 - vi. vollversichert im Heimatland des Vereins durch Erwerbstätigkeit außerhalb des Eishockeys
- 2. Variante 2 max. zwei nicht-einheimische „Amateur-Spieler“ am Spielbericht. Diese Spieler müssen folgende Kriterien erfüllen:
 - i. EU-Staatsbürger
 - ii. Hauptwohnsitz in Tirol seit mind. 1 Jahr (Nachweis Meldebestätigung)
 - iii. Kein Eishockeyprofi
 - iv. Studiennachweis oder
 - v. Nachwuchsspieler im Heimatland des Vereins oder
 - vi. Mindestens zwölf Monate vollversichert in Tirol durch Erwerbstätigkeit außerhalb des Eishockeys

Vor Beginn der Meisterschaft hat jeder Verein verbindlich festzulegen ob er Variante 1 oder Variante 2 wählt. Nach beginn der Meisterschaft ist eine Wahl von Variante 1 nicht mehr zulässig.

3. Nicht in dieses Kontingent fallen Spieler mit Staatsbürgerschaft jenes Landes, in welchem der Verein ansässig ist, die einen internationalen Transfer benötigen bzw. Spieler mit Eishockeyinländer-Status (z.B. EHÖ und EHÖ-EU).

c. Nichttiroler Spieler:

In der Tiroler Landesliga dürfen maximal fünf (5) Nichttiroler Spieler eingesetzt werden. Ein Spieler gilt als Tiroler, wenn er durchgehend für mindestens drei (3) Saisonen in Tirol gemeldet war. Dabei ist es unerheblich, bei welchem Tiroler Verein die Meldung erfolgt ist; auch unterschiedliche Vereine sind zulässig.

Für die Berechnung dieser Frist gilt als spätestes Anmeldedatum der 31. Dezember des ersten Jahres.

d. B-Lizenz Spieler:

Zusätzlich zu ihrem Stammverein können Nachwuchsspieler eine „Ausbildungslizenz“ (B-Lizenz) lösen:

1. Alle Spieler U20 und jünger

e. Farmteam:

Ein Farmteam ist eine zweite Mannschaft eines Vereins, die in einer untergeordneten Liga spielt. Personen innerhalb eines Farmteams haben üblicherweise eine A-Lizenz. Die zweite Mannschaft ist ein Teil des Stammvereines. Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, und sind im Innen- und Außenverhältnis allein die der Vereinsbehörde gemeldeten Organe und deren Bevollmächtigte verantwortlich.

Beispiele: 1. Mannschaft ÖEL & 2. Mannschaft TEL

Farmteams müssen dem TEHV spätestens eine Woche vor Beginn der Meisterschaft eine Liste ihrer 12 besten Spieler sowie eines zusätzlichen Torhüters aus der ÖEL übermitteln, die nicht in der TEL eingesetzt werden. Internationale Transferkartenspieler, die in der ÖEL eingesetzt werden, dürfen auf dieser Cut-Off-Liste **nicht** angeführt werden.

Spieler, die nicht auf der Cut-Off-Liste stehen, müssen mindestens 40 % der Spiele im Grunddurchgang absolviert haben, um in den Playoffs spielberechtigt zu sein.

a. Schutzausrüstung in der TEL:

- a. Alle Spieler in der TEL sind verpflichtet, einen dafür entwickelten Halsschutz zu tragen.
- b. Für alle Nachwuchsspieler, die in der TEL eingesetzt werden und ein Vollvisier verwenden, wird die Nutzung eines Zahnschutzes empfohlen.
- c. Für alle Nachwuchsspieler, die in der TEL eingesetzt werden und ein Halbvisier tragen, ist die Verwendung eines Zahnschutzes verpflichtend.

d. Verfahren - Nichteinhaltung der Schutzausrüstung:

1. Spieler, die gegen diese Regelungen verstoßen, dürfen nicht am Spiel teilnehmen, bis die betreffende Ausrüstung korrigiert oder entfernt wurde.
2. Weigert sich der Spieler, wird eine kleine Strafe wegen „unerlaubter Ausrüstung“ verhängt.
3. Kehrt der Spieler ohne vorgenommene Änderung aufs Eis zurück, wird eine Disziplinarstrafe ausgesprochen.
4. Kommt es ein drittes Mal zu diesem Verstoß, wird eine Spieldauer-Disziplinarstrafe ausgesprochen.

5. Weiters sind die amtierenden Schiedsrichter dazu verpflichtet einen Schiedsrichter-Zusatzbericht an die TEHV-Disziplinarkommission wegen Nichteinhaltung gem. IIHF Rulebook - Rule 12 „Illegal Equipment“ zu übermitteln.

Die TEHV-Disziplinarkommission wird anschließend gem. §18 der ÖEHV-Disziplinarordnung tätig.

e. Abweichung zum IIHF-Rulebook - Section 03 - Equipment:

Eine inkorrekte Spieler- bzw. Torhüterausrüstung kann nur durch Spieloffizielle beanstandet und von den Schiedsrichtern überprüft werden.

b. Abstellung von Spielern für Auswahl- und Nationalmannschaften:

- a. Jeder Verein, dem ein Spieler angehört, der gemäß den IIHF Statutes & Bylaws für eine Auswahl- bzw. Nationalmannschaft eines nationalen Mitgliedsverbandes spielberechtigt ist, ist verpflichtet, diesen Spieler im Falle einer Einberufung abzustellen.
- b. Diese Bestimmung ist für alle offiziellen IIHF-Veranstaltungen sowie für die von der IIHF festgelegten Breaks bindend.
- c. Jeder beim Verein registrierte Spieler ist verpflichtet, einer Einberufung seines nationalen Verbandes zu entsprechen. Kann ein Spieler aufgrund einer Verletzung oder Krankheit nicht teilnehmen, so ist dies durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- d. Ein einberufener Spieler darf während des Zeitraums, in dem er abgestellt wird oder hätte abgestellt werden müssen, weder an einem Pflicht- noch an einem Freundschaftsspiel teilnehmen.
- e. Verweigert ein Verein die Abstellung eines Spielers oder unterlässt er diese trotz der vorstehenden Bestimmungen, so wird dies gemäß §18 der ÖEHV-Disziplinarordnung geahndet.
- f. Im Falle eines nationalen oder internationalen Transfers eines Spielers zu einem anderen Verein bleiben die in den Punkten a–e genannten Verpflichtungen sowohl für den Spieler als auch für seinen neuen Verein weiterhin aufrecht.

§ 14 AUSTRAGUNGSMODUS

(1) Regelung für Overtime und Penaltyschießen bei Unentschieden nach regulärer Spielzeit:

- a. Bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit erhält zunächst jede Mannschaft einen Punkt, danach erfolgt nach dreiminütiger Pause ohne Eisreinigung eine fünfminütige „Sudden Victory Overtime“ ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel), in der jede Mannschaft jeweils nur drei Feldspieler einsetzen darf. Es müssen aber mindestens ein Torhüter und drei Feldspieler eingesetzt werden. Für die Overtime gelten die jeweils gültigen Regelungen des IIHF.
- b. Sollte die „Sudden Victory Overtime“ keinen Sieger hervorgebracht haben, erfolgt danach ein Penaltyschießen nach den im IIHF-Regelbuch festgesetzten Bedingungen ohne Seitenwechsel (Torhüter verteidigt selbes Tor wie im letzten Drittel). Der Sieger (der „Sudden Victory Overtime“/des Penaltyschießens) erhält einen weiteren Punkt.

(2) Die Spiele der TEL werden wie folgt durchgeführt:

- a. Jedes Spiel muss mit mind. 7 Spielern und einem Torhüter pro Team begonnen werden.
- b. Gespielt wird über die gesamte Eisfläche mit Körperkontakt.
- c. **Aufwärmen:** 15-20 Minuten mit Pucks
- d. **Spielzeit:** 3 x 20 Minuten Netto
- e. **Pausen:** jeweils 15 Minuten nach dem Aufwärmen sowie zwischen den Dritteln
- f. **Eisreinigung:** in jeder Pause
- g. **Strafen, Time-Out und Torhüterwechsel:** laut IIHF Regulator
- h. **Schiedsrichter:**
 1. **Grunddurchgang:** 3-Offiziellen-System
Der zuständige Besetzungsreferent kann jedoch festlegen, dass einzelne Spiele im 2-Personen-System geleitet werden, sofern dies aus organisatorischen oder sportlichen Gründen erforderlich erscheint.
 2. **Playoff:** 3-Offiziellen-System

(3) Phase 1 - Grunddurchgang:

- a. Die teilnehmenden Vereine der **Tiroler Eishockeyliga** spielen eine einfache (1x) Hin- bzw. Rückrunde laut Spielplan (= 12 Spiele pro Team). Nach der Hinrunde erfolgt eine Punkteteilung.

(4) Phase 2 – Einteilung Obere (Tiroler Eishockeyliga) und untere Gruppe (Tiroler Landesliga) :

- a. Die teilnehmenden Vereine der Oberen Gruppe **Tiroler Eishockeyliga** spielen eine einfache (1x) Hin- bzw. Rückrunde laut Spielplan (= 6 Spiele pro Team). Bonuspunkte 2/1/0/0
- b. Die teilnehmenden Vereine der unteren Gruppe **Tiroler Landesliga** spielen eine einfache (1x) Hin- bzw. Rückrunde laut Spielplan (= 4 Spiele pro Team). Bonuspunkte 2/1/0

(5) Playoff:

a. Halbfinale

1. Obere Gruppe (Tiroler Eishockeyliga):

Der Erstplatzierte spielt gegen den Viertplatzierten, der Zweitplatzierte gegen den Drittplatzierten.

Gespielt wird in einer „Best-of-Three“ Serie (H/A/H).

2. Untere Gruppe (Tiroler Landesliga):

Der Erstplatzierte qualifiziert sich direkt für das Finale, der Zweitplatzierte spielt gegen den Drittplatzierten.

Gespielt wird im CHL Modus Hin und Rückspiel. Der Drittplatzierte hat im ersten Spiel das Heimrecht.

b. Finale:

1. Obere Gruppe (Tiroler Eishockeyliga):

Die beiden Sieger des Halbfinals spielen das Finale. Der bestplatzierte Verein aus der Phase 2 hat im ersten Spiel das Heimrecht.

2. Untere Gruppe (Tiroler Landesliga):

Der Erstplatzierte spielt das Finale gegen den Sieger des Halbfinalspiels.

3. Gespielt wird in einer „Best-of-Three“ Serie (H/A/H).

§ 15 EHRENZEICHEN

- (1)** Der „Meister der Tiroler Eishockeyliga - Saison 2025/26“ erhält 25 Ehrenzeichen in Gold.
Der „Vize-Meister der Tiroler Eishockeyliga - Saison 2025/26“ erhält 25 Ehrenzeichen in Silber.
- (2)** Der „Meister der Tiroler Landesliga - Saison 2025/26“ erhält 25 Ehrenzeichen in Gold.
Der „Vize-Meister der Tiroler Landesliga - Saison 2025/26“ erhält 25 Ehrenzeichen in Silber.
- (3)** Haben mehr als die oben genannte Anzahl an Personen an den Pflichtspielen der Meisterschaften teilgenommen, ist der Verein berechtigt, für jene Personen, welche mindestens an der Hälfte der ausgetragenen Spiele teilgenommen haben, weitere Medaillen auf eigene Kosten beim TEHV anzufordern.

§ 16 STREAMING, MEDIENRECHTE UND DATENSCHUTZ

- (1)** Der Tiroler Eishockeyverband (TEHV) hat mit der Ringier Sports AG (RED.SPORT NETWORK), Flurstrasse 55, 8048 Zürich, Schweiz, eine Kooperation zur zentralen Produktion und Verwertung von audiovisuellen Inhalten der vom TEHV organisierten Ligen und Bewerbe abgeschlossen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden Spiele der TEL, Damen LL, U17, U15, U13 sofern eine Kamera vorhanden ist mittels automatisierter Kamerasysteme aufgezeichnet und auf der RED+ Plattform (www.red.sport) live übertragen.
- (2)** Durch die schriftliche Bestätigung der Durchführungsbestimmungen erteilt der Verein dem TEHV und RED+ das Recht, von den Spielen von Mannschaften bzw. Teams des Vereins, welche im Rahmen der in Punkt 1. genannten Ligen und Meisterschaften gespielt werden, audiovisuelle Aufnahmen und Livestreams anzufertigen.

- (3)** Mit der Bestätigung dieser Durchführungsbestimmungen erklärt der teilnehmende Verein weiters verbindlich, dass die medialen Rechte an den Spielen (insbesondere Live-, Highlight- und Nachverwertungsrechte für TV, Internet, Mobilfunk, Radio und Datenverwertung) exklusiv beim TEHV liegen und dieser zur zentralen Vermarktung berechtigt ist. Eigene Spielaufnahmen dürfen ausschließlich für interne Analyse, zeitverzögerte Vereinsverwertung (z. B. Saisonrückblick) und Kurzclips (max. 45 Sek.) auf vereinseigenen Social-Media-Kanälen verwendet werden. Eine kommerzielle (Dritt-)Verwertung ist unzulässig. Ebenso wenig dürfen Livestreams (auf anderen Plattformen) betrieben werden.
- (4)** Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, sämtliche für die Umsetzung des Livestreamings und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Dazu zählen insbesondere:
- a.** Datenschutzkonforme Information aller betroffenen Personen (Spieler, Trainer, Betreuer, bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigte) über die Aufzeichnung und mögliche Veröffentlichung im Rahmen des Ligabetriebs.
 - b.** Gut sichtbare Beschilderung am Eingangsbereich der Halle über die Videoaufzeichnung und den Livestream.
 - c.** Hinweise auf die Videoaufzeichnung beim Ticketverkauf sowie in den vereinseigenen Datenschutzbestimmungen.
 - d.** Einholung der Zustimmung des Hallenbetreibers zur Installation des Kamerasystems, sofern erforderlich.
- Der Verein wird seine Mitglieder auch darauf hinweisen, dass die Anfertigung von eigenen Aufnahmen zu kommerziellen Zwecken nicht erlaubt ist.
- (5)** Die Erhebung und Verarbeitung von Bilddaten erfolgt auf Grundlage eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, nämlich insb. an einer professionellen medialen Darstellung und Verwertung des Sports. Die technische Umsetzung erfolgt so, dass Zuschauer – sofern möglich – lediglich als Masse aufgenommen werden.
- (6)** Der ÖEHV stellt den Vereinen zur Unterstützung einen Leitfaden Datenschutz sowie ein Datenschutz-Plakat zur Verfügung, das verpflichtend zu verwenden ist. Diese Unterlagen gelten als ergänzende Ausführungsrichtlinien zu diesem Paragraphen und sind Bestandteil der Durchführungsbestimmungen.
- (7)** Die Zustimmung zu diesen Regelungen erfolgt durch die schriftliche Bestätigung der Durchführungsbestimmungen durch den Verein. Eine Teilnahme am Spielbetrieb ist ohne diese Zustimmung nicht möglich.
- (8)** Bis auf Widerruf sind die teilnehmenden nicht-österreichischen Vereine nicht-exklusiv berechtigt, das Live-Signal ihrer Heimspiele kostenfrei als Livestream auf anderen digitalen Plattformen ausschließlich im jeweiligen Heimatland des Vereins unter Nutzung von Geo-Fencing anzubieten. Die teilnehmenden nicht-österreichischen Vereine sind daher verpflichtet, durch den Einsatz von Geo-Fencing sicherzustellen, dass der von ihnen genutzte Livestream oder das Video außerhalb ihres jeweiligen Lizenzgebiets (= Heimatland) blockiert ist und nicht abrufbar ist. Eine Übertragung oder Unterlizenzierung der Rechte an Dritte sowie eine entgeltliche Verwertung der eingeräumten Rechte ist nicht gestattet.
- (9)** Verstöße gegen diese Bestimmungen stellen einen Disziplinarverstoß dar und können gemäß der Disziplinarordnung des ÖEHV geahndet werden.
- (10)** Alle Spiele der TEL werden auf der OTT-Plattform des TEHV gestreamt.

§ 17 VIDEOAUFZEICHNUNG | VIDEO AUSTAUSCH SYSTEM

- (1) In der TEL sind Videoaufzeichnungen der Meisterschaftsspiele sowie deren Upload auf die TEHV-Videoplattform sofern eine Kamera vorhanden ist verpflichtend.
- (2) Alle abgeschlossenen Livestreams von RED+ werden direkt auf die TEHV-Videoplattform transferiert und die teilnehmenden Vereine müssen keinen manuellen Videoupload durchführen.

§ 18 TEHV DISZIPLINARKOMMISSION | STRAFERKENNTNISSE:

- (1) Sofern einem Spieler aufgrund eines Vergehens in einem vorangegangenen Spiel ein Disziplinarverfahren droht, dieses Disziplinarverfahren jedoch vor dem kommenden Spiel bzw. den kommenden Spielen nicht abgeschlossen ist, kann der Spieler bereits freiwillig auf die Teilnahme am kommenden Spiel bzw. an den kommenden Spielen verzichten. Dieser Verzicht ist sodann nach Abschluss des Disziplinarverfahrens und im Falle einer ausgesprochenen Strafe auf die Anzahl der Spielsperren anzurechnen. Der betroffene Spieler und/oder Verein hat jedoch kein Recht auf eine vorzeitige Beurteilung durch die TEHV-Disziplinarkommission über ein ausständiges Verfahren. Zudem kann aus einem Verzicht auf die Teilnahme an einem oder mehreren Spielen kein wie auch immer gearteter Anspruch abgeleitet werden, wenn es nach dem Abschluss des Disziplinarverfahrens doch zu keiner Sperre kommt.
- (2) Vereine bzw. die zuständigen Trainer der jeweiligen Mannschaften haben die Möglichkeit etwaige Vorfälle bei einem Meisterschaftsspiel mittels „Trainer-Zusatzberichtes“ der TEHV-Disziplinarkommission zu melden.
 - a. „Trainer-Zusatzberichte“ müssen am Tag nach dem jeweiligen Spiel bis spätestens 12:00 Uhr mittags an den TEHV (office@tehv.at) sowie an den gegnerischen Verein übermittelt werden.
- (3) Schiedsrichter-Zusatzberichte müssen ebenfalls am Tag nach dem jeweiligen Spiel bis spätestens 12:00 Uhr mittags an den TEHV (office@tehv.at) übermittelt werden.
- (4) Bei vorliegenden Straferkenntnissen wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,- verrechnet.
- (5) **Disziplinarstrafen:**
 - a. Drei Disziplinarstrafen à 10 Minuten im Verlauf derselben Spielsaison ziehen eine Geldstrafe von EUR 70,- nach sich.
 - b. Werden im Verlauf derselben Spielsaison weitere drei Disziplinarstrafen à 10 Minuten verhängt, verdoppelt sich die Höhe der Geldstrafe automatisch.

§ 19 TRAINER LIZENZIERUNG

Siehe „ÖEHV Trainer:innen Lizenzierung“ idgF.

§ 20 PROTEST

Hinsichtlich der Protesterhebung wird auf die ÖEHV-Disziplinarordnung § 7 Abs. 1 d verwiesen.

§ 21 DOPINGBESTIMMUNGEN

- (1) Der ÖEHV weist darauf hin, dass für alle Vereine im Österreichischen Eishockeyverband generell Doping verboten ist.

- (2) Die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in Verbindung mit dem WADA-Code idgF. sind für alle Vereine bindend (siehe §19 der Satzung des ÖEHV, ÖEHV Trainer:innen Lizenzierung sowie ÖEHV Verhaltenskodex).

§ 22 GEGEN GEWALT IM SPORT

Siehe ÖEHV-Satzung §20 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt, ÖEHV Trainer:innen Lizenzierung sowie ÖEHV Verhaltenskodex.

§ 23 PLAY FAIR CODE

Siehe Satzung §21 Integrität im Sport - Play Fair Code, ÖEHV Trainer:innen Lizenzierung sowie ÖEHV Verhaltenskodex.

§ 24 ÖEHV - DATENSCHUTZ

Siehe Datenschutzerklärung des ÖEHV sowie „ÖEHV Leitfaden Datenschutz - Livestreaming im Eishockey“.

§ 25 SONDERBESTIMMUNGEN FÜR INFEKTIONSKRANKHEITEN




Hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen gegen die Verbreitung von Infektionskrankheiten sind die jeweils geltenden Bestimmungen und Verordnungen der Österreichischen Bundesregierung sowie der lokalen Behörden zu beachten. Der TEHV behält sich das Recht vor, die jeweiligen Durchführungsbestimmungen bzw. den Spielmodus einzelner TEHV-Meisterschaften bei Auftreten von vermehrten Infektionen während der Saison abzuändern, sollte dies erforderlich sein.

§ 26 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Durchführungsbestimmungen der Österreichischen Meisterschaften im Eishockey für das Spieljahr 2025/26 (DÖM 2025/26) finden, soweit nicht besondere Vorschriften für die TEL gelten, hilfsweise Anwendung.
- (2) In allen diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem TEHV das alleinige und unanfechtbare Recht zu, auszulegen und zu entscheiden.



Folgend werden an dieser Stelle etwaige Ergänzungen im Zuge des Spielbetriebs festgehalten. In der vorliegenden Fassung der Dfbst. TEL 2025/26 wurden diese Ergänzungen bereits korrigiert.

Kontakt Daten TEHV:

 **Christoph Baumann**
Wettspielreferent TEHV
 +43 660 4821577
 wettspielreferent@tehv.at

 **Peter Larcher**
Wettspielreferent TEHV
 +43 664 4226471
 peter.larcher@tehv.at

Kontakt Daten Schiedsrichter:

 **Patrick Strasser**
Besetzungsreferent Schiedsrichter
 +43 699 12544604
 besetzer@refs-tirol.at

Datum	Änderung	Punkt
05.10.2025	§ 13 Abs. 5 Punkt e	„Internationale Transferkartenspieler, ÖEL“